

Rechtsverordnung*)

<u>der Stadt Lauf a.d. Pegnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtbereich der Stadt</u> Lauf a.d. Pegnitz

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (BGBI. I S. 1770) i.V. mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 02.08.1994 (GVBI. S. 781) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtbereich Lauf

- a) anlässlich des Ostermarktes, jeweils am Palmsonntag,
- b) anlässlich der Spitalkirchweih, jeweils im September am Sonntag vor Michaeli
- c) anlässlich des Weihnachtsmarktes, jeweils am letzten Sonntag im November, wenn dies der 1. Advent ist, abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 Ladenschlussgesetzes, der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wird vom Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstoßen, so finden die einschlägigen Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Ladenschlussgesetzes Anwendung.

ξ4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß der in der Geschäftsordnung der Stadt Lauf getroffenen Regelung in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 24. September 1996 Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Pompl
1. Bürgermeister

*) i.d. Fassung vom 25. Februar 2000, 09. Juni 2004 und 28. Juli 2023